

**Konzept
zur Verbesserung der Personalausstattung
in Kindertagesstätten für Krankheitsfälle
und konkrete Bedarfslagen**

1. Zielsetzung

Unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Krankheitsausfälle oder besondere Bedarfslagen, bringen eine Kindertagesstätte schnell an die Belastungsgrenze und gefährden die Betriebsführung. Den Trägern der Einrichtungen stehen aktuell nicht ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung, um auf solche Herausforderungen adäquat reagieren bzw. möglicherweise von vornherein vermeiden zu können.

Der Stadtrat hat aus diesen Gründen eine dauerhafte Verbesserung der Personalsituation in Kindertagesstätten für Krankheitsfälle und konkrete Bedarfslagen beschlossen. Dafür hat er 1.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2017 und 1.500.000 Euro im Jahr 2018 bereitgestellt.

Das nachfolgende Konzeptmodell zur Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel verschafft den Trägern von Kindertagesstätten frühzeitige Planungssicherheit und ermöglicht somit trägereigene, fachlich vertretbare Handlungsmodelle für ein schnelles und bedarfsgerechtes Reagieren bei Personalnotständen etwa durch Krankheitsfälle und besondere Bedarfslagen präventiv zu entwickeln und personell gegebenenfalls dauerhaft zu untersetzen. Dies verspricht aufgrund der Individualität einen breiten Wirkungsgrad.

Indem den Trägern Raum für eigene Handlungsmodelle (z. B. dauerhafte Neueinstellung, dauerhafte Stundenerhöhung, befristete Personalverstärkung für bestimmte Zeiträume usw.) gelassen wird, gewährleistet das nachfolgende Konzeptmodell die trägerspezifischen Aspekte und die Autonomie der Träger.

2. Das Modell

Die im Rahmen des Stadtratsbeschlusses zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden allen Trägern von Kindertageseinrichtungen mit Krippen- und Kindergartenplätzen innerhalb des Bedarfsplanes nach einem festen Verteilerschlüssel und in Form einer Pauschale für zusätzliche pädagogische Personalkosten zur Verfügung gestellt.

Hierfür wird eine einrichtungsbezogene Pauschale ermittelt. Berechnungsgrundlage sind alle am 1. April des Vorjahres per Betreuungsvertrag betreuten Krippen- und Kindergartenkinder. Somit ergibt sich folgende Berechnungsformel:

Verfügbares Budget laut Stadtratsbeschluss dividiert durch alle am 1. April des Vorjahres per Betreuungsvertrag betreuten Krippen- und Kindergartenkinder, berechnet auf 9 Stunden Betreuungszeit (gemäß Stichtagsmeldung Landeszuschüsse am 1. April eines jeden Jahres) multipliziert mit der Anzahl der am 1. April des Vorjahres per Betreuungsvertrag durch den Träger betreuten Krippen- und Kindergartenkinder, berechnet auf 9 Stunden Betreuungszeit (gemäß Stichtagsmeldung Landeszuschüsse am 1. April eines jeden Jahres).

**Einrichtungsbezogene
Pauschale =**

$$\frac{\text{verfügbares Gesamtbudget}}{\text{Anzahl aller Kinder zum Stichtag}} \times \text{Anzahl der Kinder des Trägers zum Stichtag}$$

Die Höhe der einrichtungsbezogenen Pauschale wird den Trägern bis zum 31. August eines jeden Jahres mit den Haushaltsplanformularen für das Folgejahr für jede Einrichtung mitgeteilt. Die so zugeteilten finanziellen Mittel sind zweckgebunden für pädagogische Personalkosten einzusetzen. Es erfolgt keine kindbezogene Abrechnung.

Eine Rückzahlung der Gelder, erfolgt ausschließlich bei Nichtausgabe im Rahmen unverbrauchter Personalkosten. Jeder Träger wird auf dieser Basis träger- und einrichtungsspezifisch prüfen, welches Modell für seine Einrichtungen geeignet ist, um eventuellen Personalengpässen flexibel und schnell zu begegnen.

Im Übrigen soll die Auszahlung, Verwendungsnachweisführung und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel analog dem Verfahren der Förderung der Freien Träger erfolgen.

3. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Nichtberücksichtigung der Horte und für kleinere Einrichtungen

Träger von Horten erhalten die Möglichkeit, im konkreten Bedarfsfall und unter Prüfung des konkreten Einzelfalls mit entsprechender Nachweisführung, finanzielle Mittel für die Absicherung der Betriebsführung ihrer Einrichtung bei Personalnotstand beantragen zu können.

Träger mit Kindertageseinrichtungen von maximal 50 Plätzen sollen zusätzlich zu den pauschalen zusätzlichen finanziellen Mitteln entsprechend des Konzeptmodells die Möglichkeit erhalten, im konkreten Bedarfsfall und unter Prüfung des Einzelfalls mit entsprechender Nachweisführung, finanzielle Mittel für die Absicherung der Betriebsführung ihrer Einrichtung bei Personalnotstand beantragen zu können.